

Neue Fassung

Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Tagespflege

gemäß §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 22, 23, 24, 43 und § 90 SGB VIII –KJHG
- 1.2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII von Oktober 2007, letzte Änderung Juni 2014, Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungs-gesetz-KiföG) von Dezember 2008
- 1.3. § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Voerde

in der jeweils gültigen Fassung

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der

Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

Dabei richten sich die Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes nach dem Bedarf der Eltern.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, die Begleitung und die weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in dieser Richtlinie festgelegten Höhe.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen

und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen.

Das Jugendamt übernimmt die Kosten für eine Tagesbetreuung in Kindertagespflege unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.

Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von einer geringeren Zahl von Kindern oder von max. acht fremden Kindern erteilt werden.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.

Auch bei einer bestehenden, bereits erteilten Pflegeerlaubnis wird bei jeder weiteren Aufnahme von Tagespflegekindern geprüft, ob die erteilte Erlaubnis es vor dem Hintergrund des Kindeswohls und der Kindesinteressen tatsächlich zulässt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen zu können. Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung über eine Aufnahme eines Tagespflegekindes sind u.a. Betreuungsaufwand und Förderungsbedarf. Das Jugendamt entscheidet daher im Einzelfall unabhängig von der Geeignetheit der Tagespflegeperson über die Aufnahme.

Wenn sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, so können gem. § 4 Abs. 2 Erstes KIBIZ-Änderungsgesetz höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden.

Ein Zusammenschluss von mehr als drei Tagespflegepersonen ist nicht erlaubt.

Im Falle eines Zusammenschlusses von Tagespflegepersonen bedarf jede einzelne Tagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis wird aber nur erteilt, wenn bei dieser Form der Tagesbetreuung durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicher-gestellt ist, dass immer dieselbe Tagespflegeperson ein bestimmtes Kind betreut. Der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

Die Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen ist gekoppelt an die Jugendhilfeplanung.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle geeignet sind.

Auch wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand der folgenden Voraussetzungen geprüft.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind.

3.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerberbogen
- gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden volljährigen Personen (auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren)
- Unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- erweiterte Führungszeugnisse **gem. § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)** für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen; die erweiterten Führungszeugnisse müssen alle 3 Jahre aktualisiert werden.
- Lebenslauf mit Bild
- **Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind**
- **Nachweis über den Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss)**

Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeitern /innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.
- Es besteht die Bereitschaft, zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen, wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit, sind vorhanden.
- Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.
- Es besteht die Bereitschaft, zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- **Es besteht die grundsätzliche Bereitschaft, mit dem Jugendamt zusammen zu kooperieren.**
- Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.

3.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege

- Die Räume bieten **gem. Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland mindestens** ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder.
Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand oder soll von den Eltern mitgebracht werden.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

3.4 Qualifizierung

Tagespflegepersonen sollen über eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) verfügen.

Freigestellt von der Teilnahme an einer solchen Qualifizierung sind Personen, die ihre Qualifizierung anderweitig, z.B. über eine entsprechende Ausbildung, nachgewiesen haben. Erfolgt die Betreuung ausschließlich als kurze Ergänzung zu einem bestehenden Förder- und Bildungsangebot (bildungsergänzende Kindertagespflege), wird bei einer sonst festgestellten Geeignetheit von einer Teilnahme an einer Qualifikation abgesehen. Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt grundsätzlich im Einzelfall.

Die Qualifizierungen sollen in der Regel folgende Inhalte haben:

Orientierungs- und Motivationsklärung:

- Bedeutung der Kindertagespflege
- Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und Erwartungen
- Kindertagespflege: Passt das in meine Familie?
- Versicherungs- und Steuerfragen
- Erörterung der rechtlichen Gegebenheiten

Grundqualifizierung:

- Rollenverständnis und Rollenverhalten der Tagespflegeperson
- Kommunikation der Beteiligten
- Erziehungsvorstellungen und Erziehungsfragen
- Erziehungsverständnis, Erinnerungen an Vorstellungen aus der eigenen Kindheit, eigene Erziehungsvorstellungen, Erziehungsvorstellungen der abgebenden Eltern
- Grenzen, Regeln
- Entwicklung des Bindungsverhaltens von Kindern insbesondere in den ersten drei Lebensjahren, Kontakt- und Eingewöhnungsphase
- Bildung beobachten und dokumentieren
- Hintergrund der Tagespflege
- Versicherung, Steuern, Verträge
- Erste Hilfe am Kind (ist alle drei Jahre „aufzufrischen“)

- Verpflichtung nach §8a SGB VIII
- Kinder u. Medien
- Spiel, Ernährung und Bewegung
- *Sicherheit drinnen und draußen/über den Umgang mit Gefahrenquellen*

Weiterqualifizierung:

Die Kindertagespflegeperson soll regelmäßig an einem mit dem Jugendamt abgesprochenen Kursangebot teilnehmen (sog. Weiterbildungskurse).

Kostenübernahme

Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind **nicht nur vorübergehend** betreut wird.

3.5 Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- Bewerber/Bewerberinnen insbesondere wegen einer in §72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt wurden.
- formale Bedingungen nicht erfüllt sind
- Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (bei Hilfen nach § 35 a KJHG wird dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).
- sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 3.2 oder 3.3 ergeben
- gegen das Rauchverbot in Räumen, in denen Tagespflegekinder betreut werden, gem. § 10 Abs. 4 KiBiz verstoßen wird.
- innerhalb **von einem Jahr** nach Aufforderung keine Qualifizierung nachgewiesen wird.

3.6 Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn

- **die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.**
- **das Kindeswohl gefährdet ist und die Tagespflegeperson im Falle von Beeinträchtigungen des zu betreuenden Kindes nicht bereit oder in der Lage ist, für Abhilfe zu sorgen.**

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.

Gefördert wird die Betreuung von Kindern im Alter von 0-14 Jahren.

Die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder mit entsprechendem Rechtsanspruch und die Förderung von Kindern in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe **für die Betreuung in Form der Tagespflege** in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes oder den Arbeitszeiten der Eltern vorliegen.

Von einer Erforderlichkeit der Kindertagespflege kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, beruflicher, schulischer Ausbildung, einer Hochschulausbildung, wegen Arbeitssuche oder aufgrund von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) die Förderung nicht selbst sicherstellen können und bei Kindern ab 3 Jahren ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einem schulischen Förder- und Betreuungsangebot nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreichend ist.

Eine Erforderlichkeit ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, vorübergehend aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, Personen im familiären und sozialen Umfeld oder ein Platz in einer Tageseinrichtung nicht zur Verfügung stehen und der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder durch Kindertagespflege ausreichend unterstützt werden kann.

Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Eltern/Erziehungsberechtigten ist vorab immer die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers, wie z.B. Krankenkasse, Rententräger etc., zu prüfen.

Eine Erforderlichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn ein Personensorgeberechtigter/Erziehungsberechtigter zwar zur Verfügung steht, aber z.B. bei der Betreuung von mehr als zwei Kindern unter drei Jahren in seinen Handlungsmöglichkeiten überfordert ist und andere Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld und Plätze in Tageseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

Ein lediglich vorübergehender Betreuungsbedarf ist in der Regel nicht förderungsfähig. Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechende Entscheidung.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Bedarf ist vom Jugendamt im Einzelfall zu ermitteln. In der Regel ist der Rechtsanspruch im Rahmen der Kindertagespflege mit einer maximalen Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche abdeckt, es sei denn die Eltern/Erziehungsberechtigten haben aufgrund einer Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Maßnahme, einer Maßnahme zur Eingliederung in die Arbeit oder einer beruflichen Tätigkeit einen höheren Betreuungsbedarf für ihr Kind.

Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechenden Entscheidungen.

5. Finanzierung der Kindertagespflege

5.1 Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII beinhaltet.

Die Vergütung pro Betreuungsstunde beträgt 4,60 €. Davon entfallen 40 % auf die Kosten für den Sachaufwand und 60% auf die Förderleistungen.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.

Die monatliche Vergütung wird wie folgt ermittelt:

Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 x
4,60 € :12= ermittelte Monatsvergütung

Die jährlichen Preissteigerungen werden durch eine angemessene Anpassung der Stundensätze in Rhythmus von drei Jahren kompensiert.

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsendes der Eltern/Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00-6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

Randzeiten werden gesondert vergütet. Unter Randzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, zu denen eine institutionelle Betreuung nicht angeboten wird. Das betrifft an den Wochentagen die Zeiten zwischen 6.00 und 7.00 Uhr und 16.00 und 21.00 Uhr sowie Betreuungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

Für eine solche Betreuungszeiten wird ein Zuschlag von 1,50 Euro pro Stunde gewährt.

Hinzu kommen:

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder für jeden Monat, in dem betreut wird, einmal an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Der Betrag für die Beiträge zur Unfallversicherung wird nach Vorlage eines Zahlungsnachweises der Tagespflegeperson erstattet.

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

In den laufenden Geldleistungen sind die Kosten für die Bereitstellung einer Mahlzeit nicht enthalten. Analog zur Essensgeldregelung in den Kindertagesstätten sind die Kosten für Mahlzeiten von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

In den laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen sind auch keine Kosten für Pflegemittel/-utensilien oder Kosten für spezielle Nahrungsmittel z.B. bei Vorliegen von Allergien oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder eventuell anfallende Fahrtkosten für die Betreuungsperson enthalten. Diese Kosten haben die Eltern/Erziehungsberechtigten gesondert zu tragen.

5.2 Mit den laufenden Geldleistungen, der Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung und den Erstattungen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Voerde alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.

5.1 Bei urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und/oder des Tageskindes wird maximal bis zu 6 Wochen im Jahr die monatliche Geldleistung weiter gezahlt.

Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu übernehmen.

Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung nur die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen, um so rechtzeitig Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen treffen und die Eingewöhnungszeit planen zu können.

5.4 Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde bei der Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden (z. B. Kinder mit Behinderungen mit erhöhtem Therapiebedarf).

5.5 Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird von den Eltern ein Kostenbeitrag zu den Tagespflegekosten erhoben.

Die Höhe der Kostenbeiträge wird analog zur Elternbeitragssatzung der Stadt Voerde für den Bereich der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen in der jeweils

gültigen Fassung ermittelt.

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Beitragstabelle. Sie ist Bestandteil dieser Richtlinien.

- 5.6 Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.

6. Verfahren und Antragstellung

- 6.1 Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson durch den Fachdienst 2.3-Jugend der Stadt Voerde ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. **Dabei sind die Antragsformulare der Stadt Voerde zu benutzen.**

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu vervollständigen. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlischt der Anspruch auf Kostenübernahme vom Tag der Inpflegenahme des Kindes bis zur endgültigen Vervollständigung des Antrages. Die geleisteten Kosten sind vom Antragsteller zu erstatten.

- 6.2 **Die Geldleistung wird ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson, frühestens jedoch ab Antragstellung und immer nur für die Dauer von längstens 6 Monate gewährt. Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ablauf der Frist, unter Beifügung einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers/ der Schule schriftlich einen formlosen Antrag auf Fortführung der Tagespflege stellen.**

- 6.3 Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit, Änderungen der Einkünfte oder Wechsel der Tagespflegeperson, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2009 außer Kraft